BÜRGERINITIATIVE lebenswertes WONFURT

Presseerklärung, vom Samstag, den 14.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren der Presse,

1. Die Bürgerinitiative Lebenswertes Wonfurt stellt in der kommenden Woche die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Bamberg wegen „Verdacht der Vorteilsgewährung im Amt gegen Unbekannt und der daraus entstandenen schweren Umweltverschmutzung und Gefährdung“.

2. Das LRA Haßberge muss in der kommenden Woche eine neue befristete immissionsschutzrechtliche Anordnung Stilllegung einer Abfallbehandlungsanlage bis zur kompletten Einhausung der Fa. Loacker am Standort Wonfurt erlassen. In der Urteilsbegründung durch dem VG Würzburg vom 03.04.2012 wurde der richtige Weg dazu aufgezeigt.

3. Weiter ist von einem unabhängigen Baugutachter zu prüfen, ob der Genehmigungsbescheid aus 2007 überhaupt seine Rechtskräftigkeit behält, oder ob nicht schon seit Ursprung eine unerlaubte Anlage abgenommen bzw. in Betrieb genommen wurde.

4. Ein komplettes toxikologisches Gutachten durch einen unabhängigen bundesweit anerkannten Toxikologen ist dringend notwendig.
   Die Landesämter LGL und LFU als Fachbehörden werden wegen Befangenheit abgelehnt. Eine objektive Beurteilung durch die Landesämter des Freistaates Bayern ist nicht zu erwarten.

5. Im Moment bearbeitet die Fa. Loacker lediglich auf Linie H1 (siehe Schaubild im Anhang) Kabelschrott. Dies stützen wir auf die Aussage des Betriebsleiters der Fa. Loacker am gestrigen Infoabend der BI.
   Die Messergebnisse, die jetzt vom LRA daraus gewonnen werden sollen, lassen keine realistische und aussagekräftige Beurteilung zu. Eine Heranziehung der Messergebnisse für diesen Zeitraum dient lediglich der Verschleierung der Ergebnisse und wird kategorisch abgelehnt, da die Firma Loacker nicht im „Normalbetrieb“ fährt. Dieser Sachverhalt müsste auch dem LRA bekannt sein.
   Wir wiederholen in diesem Zusammenhang nochmal unsere Forderung auf Herausgabe der Stoffmengenströme der Fa. Loacker durch das LRA. Wenn notwendig werden wir die Herausgabe der Stoffmengenströme einklagen.

6. Eine Arbeitsgruppe muss auf Kreisebene sowie auf Gemeindeebene zur Ermittlung der Vorgänge im Fall Loacker eingesetzt werden.

7. **Die Bürgerinitiative ist äußerst besorgt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass am Standort Wonfurt radioaktiv verseuchtes Material verarbeitet wird. Denn die Fa. Loacker geht in ihrem Jahresabschlussbericht 2010 davon aus, dass radioaktiv verseuchtes Material angeliefert wird.**

   „ Die Gefahr von unbeabsichtigter Weitergabe von radioaktivem Material, wird durch ständige Prüfung aller Eingänge auf Radioaktivität reduziert“ Zitat der Firma Loacker aus dem Jahresabschlussbericht 2010; Tag der Erstellung 27.01.2012, Geschäftsführer ab 19.01.2010 Herr Karl Loacker (siehe Anhang Seite 2 unten)

   Der Betriebsleiter der Fa. Loacker war beim gestrigen Infoabend der BI anwesend. Er konnte gestern auf Nachfrage der BI, ob diese Behauptung seiner Geschäftsführung der Realität entspricht, mit dem folgendem Wortlaut antworten: „**Ja wir machen Stichproben mittels eines Geigerzählers“**. **Dass aber wie im Jahresabschlussbericht 2010 zu lesen ist eine ständige Prüfung erfolgt, musste er verneinen. Dieser Sachverhalt war dem Betriebsleiter neu und er zeigte sich äußert überrascht.** Daraus lässt sich aber folgern, wie das Management der Firma Loacker seinen Betriebsleiter und seine Mitarbeiter in Wonfurt ein- bzw. unterweist. Die Vermutung des bewussten Verschweigens liegt so im Bereich des Möglichen und zeigt wiederum die fahrlässige Handlungsweise der Verantwortlichen.
   Den Verlust von Arbeitsplätze hat das Management der Firma Loacker somit selbst zu verantworten und nicht eine engagierte Bürgerinitiative oder gar das LRA Haßberge.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter der 09527/9520508
oder mobil unter: 0160/99058063

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorstandschaft

Stefan Tempel
Tom Reinhard
Andrea Werner
Peter Werner

Bürgerinitiative Lebenswertes Wonfurt e.V.
für einen lebenswerten Landkreis und lebenswerte Zukunft

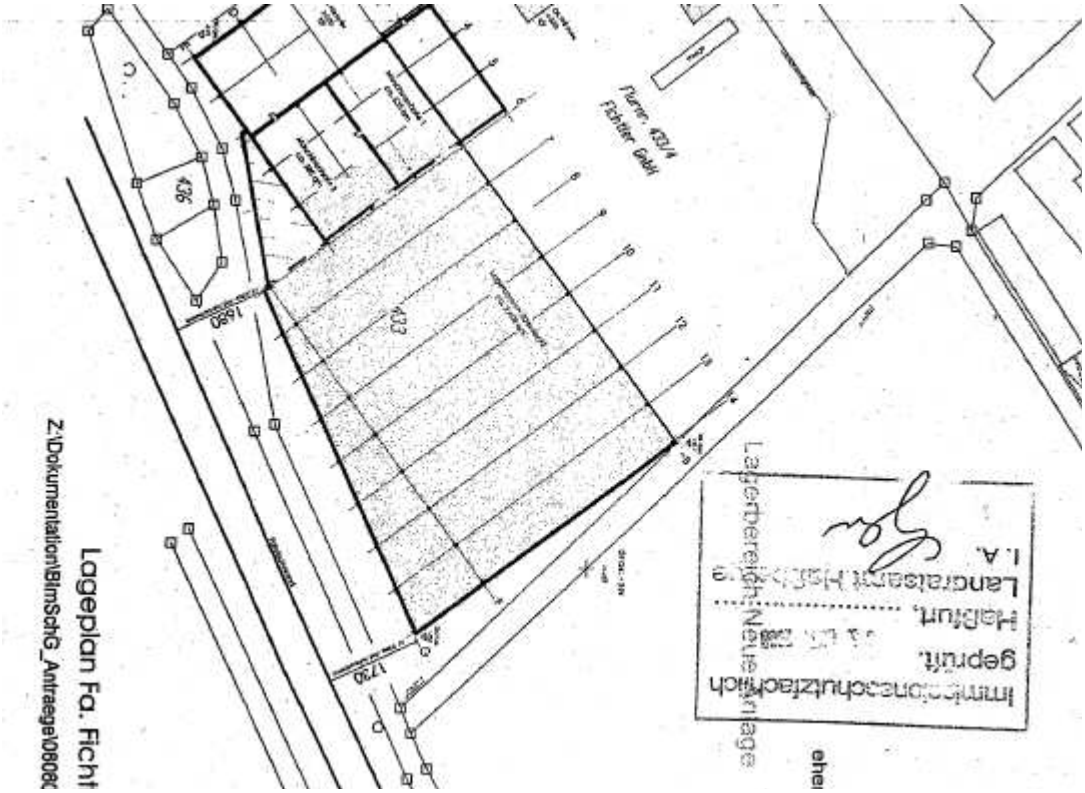
Anbei Auszüge aus der Begründung der Anzeige

Beteiligte Behörden (Seite 23 des Genehmigungsbescheides 2007)

- [x] Bayer. Landesamt für Umwelt, 86177 Augsburg
- [x] Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt –, 97064 Würzburg
  zur dortigen Stellungnahme vom 15.11.2007, Az. 5472.1-2007.
- [x] Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstr. 26, 97688 Bad Kissingen
  zur dortigen Stellungnahme vom 19.11.2007, Az. C 3 – 8710.HAS 24
- [x] Sachgebiet III/2 – Bauamt – im Hause
  zur dortigen BV-Nr. 00751/07 mit einem geprüften Plansatz.
- [x] Sachgebiet III/4 – Fachkundige Stelle – im Hause
- [ ] Sachgebiet III/4 – Naturschutz – im Hause
- [x] Gemeinde Wonfurt, 97539 Wonfurt
  mit einem geprüften Plansatz.
- [x] Staatliches Bauamt Schweinfurt, Mainberger Str. 14, 97422 Schweinfurt
  zur dortigen Stellungnahme vom 07.11.2007, Az. S 12 – 43232.

1. Genehmigungsbescheid 2007:
   Das Gebäude der Fa. Loacker muss lt. S.8 Punkt 2.2 einen Mindestabstand von 20m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße 2275 einhalten (Art. 23 Abs. 1 BayStrWG).
   Eine Sondergenehmigung ist lt. Gesetz nicht tragbar. Das Straßenbauamt SW hat dies ausdrücklich gefordert.

   Beweis:
   Dieser Abstand wurde nicht eingehalten (siehe Plan unterzeichnet LRA; 05.10.2008)
   *Abstand bewegt sich zwischen 16,80m und 17,30m (*Genehmigungsbescheid 2007, *Seite 18, Punkt 3.2 Baurecht Abs. 2)*
   Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist somit sehr stark gefährdet und wurde in Kauf genommen. Eine Zurücksetzung des Firmengebäudes wird somit dringend notwendig.



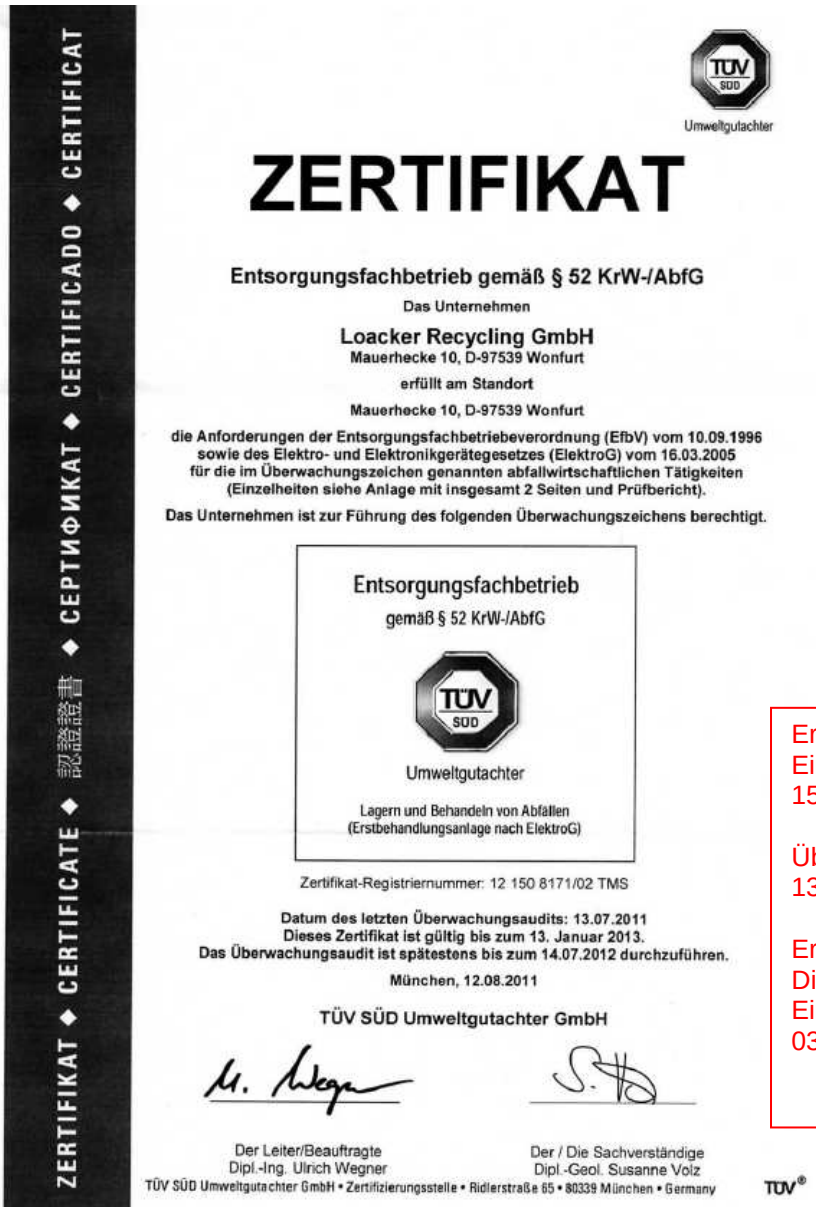


Quelle: Bayern Viewer

2. Genehmigungsbescheid 2007:
   Sachverständige müssen vor der Beauftragung einvernehmlich mit dem LRA Hassberge abgestimmt werden. Sachverständige dürfen nicht mit beauftragt werden, insbesondere wenn sie bereits bei der Planung, Errichtung oder Betrieb der Anlage den Anlagenbetreiber unterstützt hat

   Beweis: siehe Anlage
   Genehmigungsbescheid 2007
   Aussage der Fa. Loacker in der Presse bzw. Gutachten im Antrag
   TÜV Süd und DEKRA

   Zertifizierungen durch TÜV Süd und DEKRA (Bodengutachten 2011) Eine wirtschaftliche Abhängigkeit bzw. dadurch entstehende Befangenheit kann nicht ausgeschlossen werden.



ZERTIFIKAT ◆ CERTIFICATE ◆ 認證書 ◆ СЕРТИФИКАТ ◆ CERTIFICADO ◆ CERTIFICAT

TÜV SÜD Umweltgutachter

ZERTIFIKAT

Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG

Das Unternehmen

Loacker Recycling GmbH
Mauerhecke 10, D-97539 Wonfurt

erfüllt am Standort

Mauerhecke 10, D-97539 Wonfurt

die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) vom 10.09.1996 sowie des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 für die im Überwachungszeichen genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (Einzelheiten siehe Anlage mit insgesamt 2 Seiten und Prüfbericht).

Das Unternehmen ist zur Führung des folgenden Überwachungszeichens berechtigt.

Entsorgungsfachbetrieb
gemäß § 52 KrW-/AbfG
TÜV SÜD
Umweltgutachter
Lagern und Behandeln von Abfällen
(Erstbehandlungsanlage nach ElektroG)

Zertifikat-Registriernummer: 12 150 8171/02 TMS

Datum des letzten Überwachungsaudits: 13.07.2011
Dieses Zertifikat ist gültig bis zum 13. Januar 2013.
Das Überwachungsaudit ist spätestens bis zum 14.07.2012 durchzuführen.

München, 12.08.2011

TÜV SÜD Umweltgutachter GmbH

Der Leiter/Beauftragte
Dipl.-Ing. Ulrich Wegner

Der / Die Sachverständige
Dipl.-Geol. Susanne Volz

TÜV SÜD Umweltgutachter GmbH • Zertifizierungsstelle • Ridlerstraße 65 • 80339 München • Germany

TÜV®

Ergebnis LGL: Schwermetalle
Eingang LRA:
15.Juni 2011

Überwachungsaudit: TÜV SÜD
13.07.2011

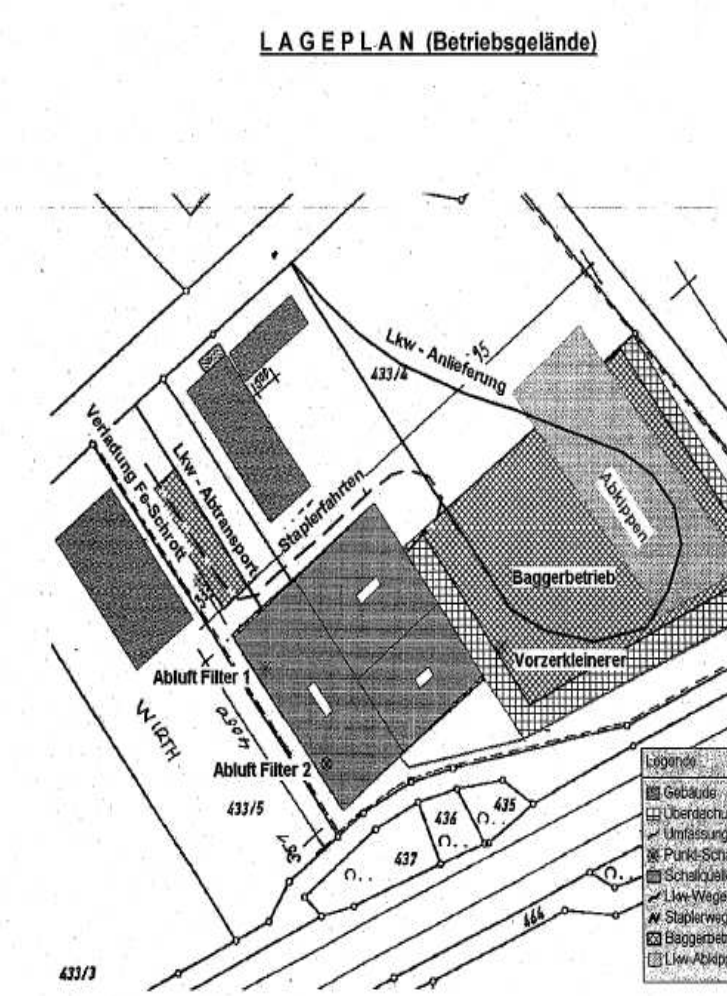
Ergebnis LFU
Dioxine und Furane
Eingang LRA:
03. August 2011

3. Genehmigungsbescheid 2007:
   Die Aufbereitungslinien sind soweit wie möglich als geschlossenes System zu errichten und zu betreiben. Diese Empfehlung wurde nicht berücksichtigt, obwohl das LRA schon vor der Genehmigung von Staubverwehungen und von einer Wahrscheinlichkeit der Anreicherung von Schwermetallen in der Umgebung spricht.

   Beweis: siehe Anlage
   Auflagenempfehlung TÜV Süd
   Stellungnahme vom 30.11.2007 unter Punkt 4
   Stellungnahme vom 26.05.2011 (Herr Oppelt und Germann)



Quelle: Hof der Fa. Loacker Mai 2011



4. Genehmigungsbescheid 2007:
   Gemäß §52 BImSchG unterliegen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigte Anlagen der Überwachung durch das LRA Hassberge.
   Der Verdacht liegt nahe, dass hier keine sorgfältige bzw. vorsorgepflichtige Überwachung stattgefunden hat.

   Beweis: siehe Anlage
   Straftatbestand des Betreibens einer nicht genehmigten Anlage
   Lagern von jeglichen Materiales im Freien (Lagerbereich Neue Anlage gez. LRA)
   Mobile Arbeitsplätze zur Schadstoffentfrachtung (Lagerbereich Neue Anlage gez. LRA; Lageplan Betriebsgelände; Stellungnahme 06.12.2011 LRA)
   Verarbeitung und Lagern von angelieferten und durch die Produktion vor Ort anfallenden Shredderleichtfraktionen
   (ohne Kompletteinhausung, Genehmigungsbescheid 2007, Anordnung LRA vom 06.12.2011)

